

# Universitätsbibliothek Wuppertal

## Gesammelte Schriften

Historische Schriften ; Erster Band

**Mommsen, Theodor**

**Berlin, 1906**

XV. Die praefecti frumenti dandi

---

**Nutzungsrichtlinien** Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-1877](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-1877)

## XV.

### Die *praefecti frumenti dandi*.\*)

Ueber wenige Aemter der Kaiserzeit sind wir so wenig im Klaren 364 wie über die *praefecti frumenti dandi*; und auch Hirschfeld in seiner sorgfältigen Arbeit über die Getreideverwaltung der römischen Kaiserzeit<sup>1</sup> hat die Besonderheit dieser Magistratur nicht nach Gebühr gewürdigt.

Was die Inschriften über dies Amt überliefern, lässt sich in wenige Worte zusammenfassen. Abgesehen von einem wahrscheinlich analogen *frumenti curator* aus der späteren Zeit Augusts<sup>2</sup> begegnet es unter der Bezeichnung *praefectus frumenti dandi*<sup>3</sup> (griechisch *ἐπαρχος σίτου δόσεως*) auf Inschriften aus der Zeit von Tiberius<sup>4</sup> bis Alexander<sup>5</sup>; zu welchem Titel ferner nicht immer, aber häufig<sup>6</sup>

\*) [Hermes 4, 1870 S. 364—370. Vgl. Staatsrecht 2 S. 1039f.; Hirschfeld, Verwaltungsbeamte<sup>2</sup> S. 232 ff.]

1) Philologus 1869 S. 40fg.

2) Henzen 6493 [C. I. L. VI, 1460 = XIV, 2264]; Borghesi opp. 1, 153. Die Inschrift im Vatican Donat. 295, 7 [C. I. L. VI, 1480; ders. 1481]: *C. Papius C. f. Vel. Masso tr. mil. aed. pl., q(uaesitor?) iud(ex), cur. fru.*, auf Travertin mit ziemlich alter Schrift, gehört vermuthlich in die Uebergangszeit von der Republik zur Monarchie; welche *cura frumenti* hier gemeint ist, weiss ich nicht zu sagen.

3) Nur auf einer Inschrift (Henzen 5368 [C. I. L. VI, 1364]) aus Tiberius Zeit steht *PRAEF · FRVM · EX · S · C · S*, welche Abkürzung bis jetzt unerklärt, vielleicht sogar verschrieben ist (mon. Ancyr. p. 180). Später fehlt *dandi* nirgends.

4) Orelli-Henzen 3109 [C. I. L. IX, 3306]. 3128 [C. I. L. X, 5182]. 3141 [C. I. L. XIV, 3598]. 5368 [C. I. L. VI, 1364]. [Vgl. Dessau n. 932. 972. 947. 943; ein Verzeichniss gibt Cardinali dizion. epigr. 3 p. 249 ff.]

5) Henzen 6048 [C. I. L. XI, 3367] (vgl. Grut. 300, 1 [C. I. L. VI, 1984 v. 48]).

6) Orelli-Henzen 77 [C. I. L. XI, 1183] (wahrscheinlich unter Caracalla; s. Borghesi opp. 4, 128) 3128 [C. I. L. X, 5182]. 3141 [C. I. L. XIV, 3598]. 5368 [C. I. L. VI, 1364]. 6912 [C. I. L. III, 291 = S. 6818]. Grut. 344, 8 [C. I. L. X, 7344]. C. I. Gr. 5793 [Kaibel I. G. XIV, 719]. Denselben Beisatz führt auch der *frumenti curator* aus augustischer Zeit Henzen 6493 [C. I. L. VI, 1460 = XIV, 2264].

die Bezeichnung *ex senatus consulto* hinzugefügt wird. Ob ein derartiges Collegium bestanden hat oder nur ein einzelner Curator oder Praefectus, ist aus den Inschriften nicht zu erkennen, da dies Amt bis jetzt nur in der Aemterreihe einzelner Personen sich gefunden hat. Die mit demselben betrauten Personen sind in der Regel Prätorier, einmal ein Aedilicier<sup>1</sup>; Beispiele von Consularen finden  
365 sich so wenig wie von blossen Quästoriern oder gar von Nicht-senatoren<sup>2</sup>.

Wie wenig dies auch ist, es stellt doch eine Thatsache mindestens sich dadurch fest, die man bisher übersehen zu haben scheint: dieses Amt kann kein ständiges gewesen sein, sondern es ist von Zeit zu Zeit und jedesmal durch besonderen Senatsbeschluss ins Leben gerufen worden. Niemals findet sich der Beisatz *ex senatus consulto* bei den ordentlichen und stehenden Aemtern<sup>3</sup>, und er würde hier auch in der That widersinnig sein<sup>4</sup>. Wo er auftritt, was selten genug der Fall ist, bezeichnet er entweder eine ausserordentliche Magistratur, wie bei gewissen Wegeaufsehern<sup>5</sup> und bei der gegen

1) C. I. Gr. 5793 [Kaibel I. G. XIV, 719].

2) In den Inschriften Orelli 77 [C. I. L. XI, 1183], 3109 [C. I. L. IX, 3306], 3128 [C. I. L. X, 5182; die Inschriften bei Dessau 1079. 932. 972] scheint die chronologische Folge der Aemter nicht in gewöhnlicher Weise beobachtet zu sein.

3) Die einzige Ausnahme, meines Wissens wenigstens, würden die beiden Inschriften Henzen 6023 [C. I. L. X, 211], 6461 [C. I. L. X, 1249] mit *x · vir · sclit · ivd* und *x viro · s · c · litib · ivdic* bilden [auch C. I. L. XIV, 2937 ist *s · c · litibvs* überliefert]; aber ich muss die früher von mir vorgeschlagene Auflösung *senatus consulto litibus* zurücknehmen. Denn, auch von dem oben angegebenen Grunde abgesehen, ist sowohl die Stellung bedenklich als auch *lis* für *stlis* in dieser Formel auf Inschriften vielleicht ohne Beispiel, mindestens ausserordentlich selten [Staatsrecht 2, 605<sup>4</sup>]. Dagegen hat die Annahme kein Bedenken, dass in einem Worte, welches im Anfang des 7. Jahrh. *stlis* gesprochen ward (*sl* · auf der Scipionengrabschrift C. I. L. I n. 38 [Dessau 6]), späterhin *lis* (Corssen krit. Beiträge S. 461), die Schreiber für *stlis* zuweilen fehlerhaft *sclis* schrieben — ganz ähnlich ist das Wort *stloppus*, für das Priscian das *t* fordert, in der einzigen Stelle, wo es sonst vorkommt, bei Persius 5, 13 als *scloppus* überliefert. Man wird also diese Nebenform von *stlis* den Grammatikern überweisen, nicht aber darin eine sachlich wichtige Bezeichnung suchen dürfen.

4) Denn einmal wird selbst derjenige Magistrat, der nach späterer Ordnung im Senat gewählt wird, doch in den Comitien renuntiirt, und es ist sehr zweifelhaft, ob er sich im legalen Sprachgebrauch auch nur bezeichnen durfte als *ex senatus consulto factus*. Zweitens aber wird bekanntlich eine derartige Bezeichnung überhaupt nur da ausgedrückt, wo sie nicht selbstverständlich ist; darum sagt man *tribunus militum a populo*, weil es auch geringere nicht in Comitien ernannte Kriegstribune gab, aber niemals *praetor* oder *quaestor a populo*.

5) *Viarum curator extra urbem Romam ex s. c. in quinquennium* (unter Augustus) Henzen 6450 [C. I. L. IX, 2845 = Dessau 915]. *Viocurus ex s(enatus) c(onsulto) [et] d(ecurionum) d(ecreto)*. 6515 [C. I. L. X, 5714 = Dessau 6290].

Maximinus niedergesetzten Zwanzigerregentschaft<sup>1</sup>, oder die Uebertragung einer ordentlichen in ausserordentlicher Weise, zum Beispiel durch Wahl des Senats statt durch Loosung<sup>2</sup> oder auch mit Beseitigung der für die Aemterfolge bestehenden Vorschriften<sup>3</sup>. Dass in ganz gleicher Weise die Phrase auf den Münzen regelmässig die ausserordentliche auf einem speciellen Senatsbeschluss beruhende Prägung bezeichnet, habe ich anderswo nachgewiesen<sup>4</sup>; und es würde nicht schwer sein auch in Beziehung auf die Formel *ex decurionum decreto* und selbst für die entsprechenden den Kaiser betreffenden, wie *ex auctoritate principis*, *missus a principe* und dergleichen, das gleiche Gesetz zu erweisen. Aber es bedarf dessen nicht um darzuthun, dass die senatorischen *praefecti frumenti dandi* als ausserordentliche, wenn auch nicht selten bestellte Beamte zu betrachten sind. Dass der Beisatz *ex senatus consulto* wohl häufig, aber nicht stehend ist, spricht dagegen natürlich nicht, da zwar das ordentliche Amt diesen Beisatz nie, keineswegs aber das ausserordentliche denselben immer führt.

Aber, wird man sagen, wie verträgt sich diese Annahme mit den bekannten Nachrichten der Schriftsteller über die augustische *cura frumenti*? Wenn man nur die Zeiten gehörig unterscheidet, erklärt sich alles ohne besondere Schwierigkeit.

Als Caesar im J. 709 das Municipalgesetz erliess, war über die Oberaufsicht bei der Getreidevertheilung noch nicht definitiv entschieden und es wurden die desfälligen Bestimmungen hier, wie in andern ähnlichen Fällen, auf 'dem mit diesem Amte künftig Betrauten'<sup>5</sup>

1) Orelli 3042 [C. I. L. XIV, 3902]: *XX viri ex senatus consulto r. p. curandae*.

2) Henzen 6450 [C. I. L. IX, 2845]: *procos. iterum extra sortem auctoritate Aug. Caesaris et s. c. misso ad componendum statum in reliquum provinciae Cypri*. Vgl. Tacitus ann. 3, 32. In der Inschrift Grut. 457, 4 [C. I. L. V, 4348], die ich mon. Ancyr.<sup>2</sup> p. 180 erörtert habe, ist die Angabe *legato pr. iter. ex s. c. et ex auctorit. Ti. Caesaris* vermuthlich in der Weise zu fassen, dass einem Proconsul ausnahmsweise durch einen vom Kaiser veranlassten Senatsbeschluss die Provinz, wie er sie hatte, um ein Jahr verlängert ward und sein Legat wegen dieses auf ihn sich mit erstreckenden Beschlusses sich bezeichnet als für das zweite Jahr ausserordentlich bestellt.

3) Henzen 6450 [C. I. L. IX, 2845]: *decemvir stlitibus iudicandis ex s. c. post quaesturam; quattuorvir capitalis ex s. c. post quaesturam et decemviratum*.

4) Röm. Münzwesen S. 370 fg.

5) *Queiquomque frumentum populo dabit* (die Tafel dabunt) *dandumve curabit*. Ebenso sind die Verfügungen über Census\* und Aerarium gefasst (C. I. L. I p. 123). Hieraus folgt keineswegs, dass Caesar an einen Oberbeamten gedacht hat, so wenig wie aus der analogen Wendung *quaestor quive aerario praerit* man das Gleiche für das Aerar schliessen darf.

gestellt. Im J. 710 wurden zu diesem Zwecke die zwei Cerialädilen eingesetzt, welche auch später noch bestanden<sup>1</sup>. Im J. 732 sodann richtete Augustus eine neue jährige Magistratur von zwei Curatoren für die Kornvertheilung ein, die von Prätoriern fünf Jahre nach Bekleidung der Prätur übernommen werden sollte<sup>2</sup>. Eine weitere Veränderung trat mit diesem Amte im J. 736 ein, indem die Zahl der Curatoren von zwei auf vier erhöht und zugleich eine eigenthümliche Wahlform dafür festgestellt wurde: jeder Magistrat sollte aus den drei- oder mehrjährigen Prätoriern einen in Vorschlag bringen und aus diesen Vorgeschlagenen durch das Loos vier Personen ausgewählt werden<sup>3</sup>. Endlich wird für die J. 759 und 760 = 6 und 7 n. Chr. die Einsetzung zweier solcher Getreidevertheiler aus den Consularen gemeldet<sup>4</sup>. — Als Titel dieser Beamten findet sich sowohl *curatores frumenti* wie *praefecti frumenti dandi*: beides hat der Senatsbeschluss von 743 und ebenso wechseln mit dem Ausdruck Sueton und Dio<sup>5</sup>. Sie hatten öffentliche Diener, die aus dem Aerarium bezahlt wurden<sup>6</sup>, Licatoren jedoch erst, seit Consulare mit diesem Amt bekleidet worden waren<sup>7</sup>, und genossen eine wenn auch beschränkte Immunität von den Geschwornenfunctionen<sup>8</sup>; überhaupt werden sie

1) Pomponius Dig. 1, 2, 2, 32. Dio 43, 51.

2) Dio 54, 1.

3) Dio 54, 17.

4) Dio 55, 26, 31, in welcher letzteren von Hirschfeld S. 38 nicht richtig behandelten Stelle *αὐθις* auf c. 26 zurückweist. Ich bestreite nicht, dass nach der dionischen Fassung diese Magistratur als eine ausserordentliche erscheint; aber da es eine ordentliche Magistratur zu gleichem Behufe gab, so wird wohl Dio aus einer durch ausserordentliche Umstände herbeigeführten Modification der ordentlichen Magistratur eine ausserordentliche gemacht haben.

5) Der Beschluss (Frontinus 100. 101) braucht als gleichbedeutend die Bezeichnungen *ii per quos frumentum plebei datur, praefecti frumento dando* und *curatores frumenti*. Entsprechend spricht Sueton Aug. 37 von der *cura frumenti populo dividendi*, Dio 54, 1 und 17 von Ernennungen, *πρὸς τὴν τοῦ σίτου διανομήν, ἐπὶ τῇ τοῦ σίτου διαδόσει*, 55, 31 von *ἐπιμεληταὶ τοῦ σίτου*, ähnlich 55, 26: *ἐπὶ τε τοῦ σίτου καὶ ἐπὶ τοῦ ἄρτου, ὥστε ταχίον ἐκάστῳ πικράσασθαι*, welche letztere Stelle deutlich zeigt, was auch sonst sicher genug ist, dass die Getreideempfänger wenigstens der Mehrzahl nach das Getreide nicht ganz unentgeltlich empfangen [vgl. meine Verwaltungsbeamten<sup>2</sup> S. 236<sup>2</sup>].

6) Frontinus a. a. O.

7) Das zeigt der Senatsbeschluss von 743, der den *curatores aquarum* überweist *lictores binos et servos publicos ternos, architectos singulos et scribas librarios, accensos praeconesque totidem, quot habent ii per quos frumentum plebei datur*, in Verbindung mit Dio 55, 31: *ὄν ἑαβδούχοις*.

8) Frontinus c. 101, wo etwa so zu schreiben ist: *itemque uti viarum curatores frumentique, cum parte quarta anni publico fungantur ministerio, curatores aquarum*

den *curatores viarum* und *aquarum*, mit denen sie zusammengestellt 368 werden, im Allgemeinen gleich gestanden haben.

Diese Curatoren nun pflegt man mit den *praefecti frumenti dandi* der Inschriften zu identificiren; aber bei genauerer Erwägung wird man zugeben müssen, dass entscheidende Gründe dagegen sprechen. Einmal sind die augustischen Curatoren wenn nicht von Anfang an<sup>1</sup>, so doch jedenfalls seit dem J. 736 in der Regel durch das Loos bestellt, auf keinen Fall vom Senat ernannt worden, so dass die Bezeichnung *ex senatus consulto* auf sie unanwendbar erscheint. Zweitens werden dieselben ausdrücklich als Jahresbeamte bezeichnet, was von den späteren Getreidevertheilern nicht gilt. Endlich ist eine Veranlassung, die zu der Abschaffung dieser Curatoren führen konnte, wohl zu finden: es ist dies die Einsetzung der *praefectura annonae*. Allerdings ist über die Entstehung derselben nichts weiter bekannt, als dass bei dem Tode des Augustus im J. 14 n. Ch. sie bereits bestand<sup>2</sup>; aber Hirschfelds Annahme<sup>3</sup>, dass dieselbe in die letzten Lebensjahre Augustus fällt, ist in hohem Grade wahrscheinlich, und in ihrer Begründung lag mit Nothwendigkeit die Abschaffung jener Cura. Denn wie der *praefectus urbi*, *praetorio*, *Aegypti* und so weiter, so ist auch der *praefectus annonae* so aufzufassen, dass die Besorgung der Annona in der That Sache des Kaisers und er der eigentliche *curator annonae* ist, in welchem Geschäft er sich dann zunächst durch einer seiner höheren Hausbedienten vertreten lässt. Die Steigerung von zwei Aedilen zu zwei Prätoriern, von diesen zu vier Prätoriern, von diesen zu zwei Consularen wird also durch die Einrichtung der kaiserlichen *cura annonae* und des stellvertretenden *praefectus annonae* in regelrechter Weise abgeschlossen. Dass die Cerialaedilen daneben bestehen blieben, ist weit auffallender als das Verschwinden der Cura; indess kann dafür geltend gemacht werden, dass diese unter die alten 369 verfassungsmässig regulirten und benannten Aemter aufgenommen

*iudiciis vacent privatis publicisque*. Mit Recht hat Zumpt (N. Rhein. Mus. 2, 281) dies darauf bezogen, dass damals für das Jahr vier Curatoren ernannt wurden und diese in den Functionen sich einander ablösten (*ἐκ διαδοχῆς* Dio).

1) Die Wendung bei Dio 54, 1, dass Augustus die *cura annonae* übernahm und zwei Curatoren jährlich zu wählen befahl (*ἐπέλεξε ἀγορεύσαι*), ist nicht deutlich. Auf jeden Fall ist wohl an Wahl durch das Loos oder allenfalls durch die Comitien zu denken, nicht an Wahl durch den Senat, der damals dergleichen Acte überhaupt noch nicht vollzog. Die *curatores aquarum* und *viarum* sind, so viel wir wissen, von Anfang an durch den Kaiser ernannt worden.

2) Tacitus ann. 1, 7.

3) S. 39.

waren und dass man also Ursache hatte sie, sei es mit geschwächter oder mit geänderter oder auch mit bloss nomineller Competenz, beizubehalten, während für die Cura weder neben der neuen Praefectur Raum noch Grund war dieselbe zu conserviren.

Demnach haben jene vom Senat von Zeit zu Zeit bestellten *praefecti frumenti dandi* mit den augustischen *curatores frumenti* durchaus nichts gemein; wie es denn auch politisch beinahe undenkbar ist, dass in dieser mit dem Reichsregiment enger als billig verwachsenen Angelegenheit der Senat einen stehenden und wesentlichen Einfluss geübt haben soll. Zu welchem Zwecke der Senat jene *praefecti* bestellte, darüber lässt sich nur muthmassen; doch wird es als wahrscheinlich bezeichnet werden dürfen, dass derselbe, der ja das *aerarium populi Romani* unter sich hatte, je nach Umständen, wenn entweder der günstige Stand der Kasse oder auch der hohe Stand der Kornpreise die Massregel empfahl, eine bestimmte Summe aus dem Aerar zur Vertheilung von Getreide an die *plebs urbana* auswarf und zur Ausführung der Vertheilung eine Commission oder auch Einzelbeamte einsetzte<sup>1</sup>. Eine gute Analogie dazu bietet das Vermächtniss des Augustus an das Volk von 40 Mill. Sesterzen, das allem Anschein nach nicht auf directe Anweisung des Testators, sondern erst durch Senatsbeschluss *viritim* unter der Bürgerschaft vertheilt ward<sup>2</sup>.

370 Eine merkwürdige Inschrift, die nur zum kleineren Theil gedruckt ist (Mur. 738, 2), aber in Henzens Apparat vollständig sich findet [C. I. L. VI, 1501], bestätigt, was über die Formel *ex senatus consulto* gesagt ist und lehrt uns davon zugleich neue Anwendungen kennen. Sie lautet: *C. Propertius Q. f. T. n. Fab(ia) Postumus, III vir cap(italis)*

1) Also konnten auch schon zu der Zeit, wo es kaiserliche *curatores frumenti* gab, derartige senatorische Getreidevertheiler bestellt werden. Es ist daher nichts im Wege den in der Inschrift Henzen 6493 [C. I. L. VI, 1460 = XIV, 2264] genannten *curator frumenti ex s. c.* aus augustischer Zeit den späteren *praefecti frumenti dandi ex s. c.* gleichartig zu halten.

2) Meine Tribus S. 194. Vgl. Hirschfeld S. 14, dem ich freilich keineswegs beipflichten kann. Nach meiner Ansicht sind die Legate Augusts der Gemeindekasse wie den Tribuskassen ohne weitere Bestimmung über die Verwendung derselben gegeben worden, so dass für den Verwendungsmodus, zum Beispiel die Vertheilung an die Bürger oder die Bezirksgenossen nach Kopftheilen, es formell eines besonderen Beschlusses des Senats, resp. der Tribusvorsteher bedurfte, wenn auch materiell es wohl möglich und selbst wahrscheinlich ist, dass der Testator alle diese Legate den einzelnen Bürgern zuzuwenden beabsichtigte.

*et insequenti anno pro III vir(o), q(uaestor), pr(aetor) desig(natus) ex s(enatus) c(onsulto) viar(um) cur(ator), pr(aetor) ex s(enatus) c(onsulto) pro aed(ilibus) cur(ulibus) ius dixit, pro co(n)s(ule).* Postumus war also zuerst Triumvir capitalis, welches Amt er auch im Folgejahr noch ausserordentlicher Weise fortführte; dann Quästor; dann leitete er als designirter Prätor nach Senatsbeschluss die Wegebauten; dann vertrat er als Prätor nach Senatsbeschluss die curulischen Aedilen; endlich übernahm er das prätorische Proconsulat. Damit ist zusammenzustellen, dass im J. 741 man sich genöthigt sah wegen des Mangels von Candidaten für den Vigintivirat auf ausserordentliche Aushilfe Bedacht zu nehmen<sup>1</sup>, und dass unter Augustus häufig die Geschäfte der Aedilen, da es oft an Bewerbern um dies Amt fehlte, den Prätoren übertragen wurden<sup>2</sup>. Sehr wahrscheinlich gehört die Inschrift eben dieser Epoche an.

1) Dio 54, 26. Hierher gehören ebenfalls die Beschlüsse des Senats, infolge deren ein Quaestorier zweimal den Vigintivirat verwaltete (S. 195 A. 3).

2) Dio 53, 2: οὗτω γὰρ δὲ πολλοὶ σφῶν (der Senatoren) πένητες ἐγεγόνεσαν ὥστε μὴδ' ἀγορανομήσαι τινα . . . ἐθελῆσαι, ἀλλὰ τὰ τε ἄλλα καὶ τὰ δικαστήρια τὰ τῆ ἀγορανομία προσήκοντα τοῖς στρατηγοῖς καθάπερ εἶδιστο, τὰ μὲν μείζω τῷ ἀστυνόμῳ, τὰ δὲ ἕτερα τῷ ξενικῷ προσαχθῆναι. Vgl. 49, 16. 55, 24.